

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

### Bestehende Abschiebehindernisse für bestimmte Herkunftsländer im Jahr 2018

Die **Kleine Anfrage 3861** vom 9. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

Für verschiedene Herkunftsländer bestehen Abschiebungsverbote oder Ausreisehindernisse, wegen derer für die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt wird und von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen ist. Für Afghanistan, Somalia, Eritrea, Äthiopien, Libyen, Irak und Nordirak wurden entsprechende Angaben für die Jahre 2013 bis 2017 durch die Landesregierung in der Antwort auf die Mündliche Anfrage in der Drucksache 6/6362 in der 131. Plenarsitzung am 8. November 2018 und in der Antwort der Landesregierung auf meine gestellte Zusatzfrage in der Drucksache 6/6458 gemacht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele nach § 60a AufenthG geduldete Ausländerinnen und Ausländer aus Afghanistan, Somalia, Eritrea, Äthiopien, Libyen und Irak hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2018 in Thüringen auf (bitte nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt beantworten)?
2. Welches sind die für die unter Frage 1 erfragten Personen bestehenden Duldungsgründe, die zur Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen/Erteilung einer Duldung führen (bitte nach den genannten Herkunftsländern aufgeschlüsselt beantworten)?
3. Wie viele Duldungen aus "sonstigen Gründen" (weil eine Rückführung in das Herkunftsland aufgrund der dort herrschenden instabilen Sicherheitslage nur schwer oder gar nicht möglich ist) führten für die genannten Herkunftsländer zur Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen/Erteilung einer Duldung (bitte nach den genannten Herkunftsländern aufgeschlüsselt beantworten)?
4. Wie viele Abschiebungen Geflüchteter aus Afghanistan, Somalia, Eritrea, Äthiopien, Libyen, Irak und Nordirak in ihre Herkunftsländer wurden im Jahr 2018 (bis zum Stichtag 31. Dezember) eingeleitet/durchgeführt (bitte nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt beantworten)?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juni 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Herkunftsland	Anzahl Duldungsinhaber zum Stichtag 31. Dezember 2018
Afghanistan	311
Somalia	104
Eritrea	111
Äthiopien	21
Libyen	81
Irak	391

Zu 2.:

Angaben zu den einzelnen Duldungsgründen können den nachstehenden Übersichten entnommen werden:

Afghanistan:

Duldungen	Anzahl
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	142
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindungen zu Duldungsinhabern, fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	132
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	30
<b>Gesamt:</b>	<b>311</b>

Somalia:

Duldungen	Anzahl
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	51
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindungen zu Duldungsinhabern, fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	42
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	6
<b>Gesamt:</b>	<b>104</b>

Eritrea:

Duldungen	Anzahl
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	37
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	64
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	6
<b>Gesamt:</b>	<b>111</b>

Äthiopien:

Duldungen	Anzahl
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	12
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	6
<b>Gesamt:</b>	<b>21</b>

Libyen:

<b>Duldungen</b>	<b>Anzahl</b>
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	33
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	47
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1
<b>Gesamt:</b>	<b>81</b>

Irak:

<b>Duldung</b>	<b>Anzahl</b>
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	13
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	223
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindungen zu Duldungsinhabern, fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	12
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	110
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	28
<b>Gesamt:</b>	<b>391</b>

Zu 3.:

Eine Duldung aus "sonstigen Gründen" wird vielfach deshalb erteilt, weil eine Rückführung in das Herkunftsland in tatsächlicher Hinsicht oder aufgrund der dort herrschenden politischen Situation und gegebenenfalls Gefährdungslage nur schwer oder gar nicht möglich ist. Hier obliegt es dem Bund, im Rahmen bilateraler Absprachen auf eine Verbesserung der Aufnahmebereitschaft hinzuwirken. Duldungen aufgrund der in tatsächlicher Hinsicht nicht möglichen Rückführungsmöglichkeit in das Herkunftsland oder aufgrund der dort herrschenden Situation und gegebenenfalls Gefährdungslage werden im Ausländerzentralregister nicht separat erfasst, sondern sind unter Duldungen aus "sonstigen Gründen" kumuliert dargestellt.

Es wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

<b>Duldungen aus "sonstigen Gründen"</b>	
<b>Herkunftsland</b>	<b>2018</b>
Afghanistan	142
Somalia	51
Eritrea	37
Äthiopien	3
Libyen	33
Irak	223

Zu 4.:

Im Hinblick auf Rückführungen in die Herkunftsländer Somalia, Eritrea, Äthiopien, Libyen, Irak und Nordirak wurde im Jahr 2018 keine Abschiebung durchgeführt. Im Hinblick auf Afghanistan wurden im Jahr 2018 zwei Abschiebungen durchgeführt. Hierbei handelte es sich um einen Straftäter und einen Gefährder.

Lauinger  
Minister